

Abgeordnetenhaus BERLIN

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

72. Sitzung

27. Mai 2021

Beginn: 15.00 Uhr

Schluss: 17.08 Uhr

Vorsitz: Frau Abg. Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam), Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) und Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) anwesend.
- Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Sie stellt diesbezüglich das Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter. Die Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass für die aufgrund der aktuellen Situation verabredungsgemäß nicht im Sitzungssaal anwesenden Ausschussmitglieder gemäß der Genehmigung des Präsidenten die Möglichkeit geschaffen wurde, sich per Video- bzw. Tonstream an der Sitzung zu beteiligen. Von der Möglichkeit der Teilnahme machen Frau Abg. Brychcy (LINKE), Frau Abg. Remlinger (GRÜNE) und Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) Gebrauch.
- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung laut 1. Mitteilung zur Einladung vom 21. Mai 2021 um den folgenden neuen Punkt

- | | | |
|----|--|--|
| 2. | i) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/3692
Zehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/353 | 0449
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt |
|----|--|--|

zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Im Vorfeld der Sitzung wurde folgende schriftliche Frage eingereicht:

„Ist dem Senat bekannt, dass die sogenannte ‚Sonnengruppe‘ (dies ist die 1. Klasse) in der Freigeistschule (ehem. Freie Schule im Elsengrund) während der Unterrichtszeit im Hort betreut wurde und wird und die Kinder keinen Unterricht erhalten und deshalb die Eltern angehalten werden, einen Rückstellungsantrag zu stellen und wie bewertet er dies hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule?“
(Fraktion Die Linke)

Mündlich werden keine Fragen gestellt.

Nachdem Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) die Frage beantwortet hat, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

- b) **Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz**

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) berichtet und beantwortet in diesem Zusammenhang Fragen der Ausschussmitglieder (siehe Inhaltsprotokoll).

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bereiche
– Kita und Kinder sowie Jugendhilfe im öffentlichen Raum,
– für die Grund- und Oberschulen sowie Volkshochschulen und
– für die Duale-Ausbildung, die Oberstufenzentren sowie für die Arbeit mit Geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen
(auf Antrag aller Fraktionen) [0328](#)
BildJugFam
- b) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz Drucksache 18/3425
Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/320 [0421](#)
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt
- c) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin Drucksache 18/3476
Sechste Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/324 [0430](#)
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt
- d) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin Drucksache 18/3495
Siebte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/330 [0433](#)
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt
- e) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin Drucksache 18/3558
Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/339 [0440](#)
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt

- | | |
|--|--|
| f) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/3587
Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/341 | 0443
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt |
| g) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/3551
Erste Verordnung zur Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/337 | 0439
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt |
| h) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/3618
Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/349 | 0447
BildJugFam |
| i) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/3692
Zehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
(auf Antrag aller Fraktionen)
VO-Nr. 18/353 | 0449
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt |

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) nimmt einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) und Herr Duveneck (SenBildJugFam) erneut Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Punkt 2 a) der Tagesordnung wird einvernehmlich auf die nächste Sitzung vertagt. Die Punkte 2 b) bis 2 i) der Tagesordnung werden mit Kenntnisnahme der Vorlagen abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3610
**Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien
(Familienfördergesetz)**

[0438](#)
BildJugFam
Haupt

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 29.04.2021

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der Sitzung vom 29. April 2021 vor.

Des Weiteren liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU vor (Anlage 1).

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) hat bereits in der Sitzung am 29. April 2021 zu der Vorlage – zur Beschlussfassung – einleitend Stellung genommen.

Herr Abg. Simon (CDU) begründet den Änderungsantrag.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP abgelehnt. Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3610 – wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion angenommen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Stellungnahmeversuchen des Hauptausschusses
Vorlage – zur Kenntnisnahme – des Senats von Berlin
Drucksache 18/3070
Rote Nummer 3194
Finanzplanung von Berlin 2020 bis 2024
**Hier nur: Anlage Investitionsprogramm des Landes
Berlin für die Jahre 2020 bis 2024 (s. nach S. 73)**

[0393](#)
BildJugFam

Der Bericht wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie vom Hauptausschuss mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende Mai 2021 zur Verfügung gestellt.

Dem Ausschuss liegt hierzu ein Vorschlag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen für eine inhaltliche Stellungnahme an den Hauptausschuss vor (Anlage 2).

Frau Abg. Dr. Lasić (SPD) begründet den Vorschlag für eine inhaltliche Stellungnahme für die antragstellenden Fraktionen.

Ohne Beratung nimmt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion den Vorschlag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen an.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 5 der Tagesordnung

Stellungnahmeversuchen des Hauptausschusses [0363](#)
Bericht SenFin- I B 3 – vom 24.08.2020
Rote Nummer 3089
**Holzbauschulen durch die HOWOGE und
Anhebung des Kreditplafonds der HOWOGE für
BSO-Maßnahmen**
BildJugFam

Der Bericht wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie vom Hauptausschuss mit der Bitte um Stellungnahme ohne Frist zur Verfügung gestellt.

Dem Ausschuss liegt hierzu ein Vorschlag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen für eine inhaltliche Stellungnahme an den Hauptausschuss vor (Anlage 3).

Frau Abg. Kittler (LINKE) begründet den Vorschlag für eine inhaltliche Stellungnahme für die antragstellenden Fraktionen.

Ohne Beratung nimmt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion den Vorschlag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen an.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP [0362](#)
Drucksache 18/2988
Digitalpädagogen für Berlins Schulen
BildJugFam(f)
Haupt
WissForsch*

Herr Abg. Fresdorf (FDP) begründet den Antrag.

Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 18/2988 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 7 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3038
**Schulgirokonten für Klassen- und Kursfahrten
einrichten**

Herr Abg. Fresdorf (FDP) begründet den Antrag.

Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 18/3038 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (73.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 10. Juni 2021, um 15.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Emine Demirbüken-Wegner

Joschka Langenbrinck

Abgeordnetenhaus B E R L I N

18. Wahlperiode

Drucksache 18/.....

Datum

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Vorlage - zur Beschlussfassung - über

**das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz),
Drucksache 18/3610**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3610 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1, Nummer 11 - § 43b - wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen werden und jeweils spätestens drei Jahre und sechs Monate nach Beginn einer Wahlperiode fortzuschreiben sind.“

2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Landesfamilienförderplan jeweils spätestens vier Jahre nach Beginn einer Wahlperiode fortzuschreiben ist.“

3. Dem Wortlaut des Absatzes 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die bezirklichen Familienförderpläne sind erstmals zum 1. Mai 2025, der Landesfamilienförderplan ist erstmals zum 1. November 2025 aufzustellen.“

Begründung:

I.

Das vorgeschlagene Familienfördergesetz sieht die Einführung von Familienförderplänen als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument auf Bezirks- und Landesebene vor. Wesentliches Anliegen dieses Änderungsantrages ist es, bei der Laufzeit dieser Pläne an die Wahlperioden anzuknüpfen. Denn in den Familienförderplänen werden politische Prioritäten gesetzt, die nicht zuletzt auch finanzielle Auswirkungen haben, weshalb das Gesamtgeschehen in die Haushaltsgesetzgebung „eingetaktet“ werden muss.

Schon jetzt entspricht die Ausrichtung an der Wahlperiode der Regelung, die der Gesetzentwurf für den Bericht über die Lage der Familien in Berlin trifft. Dieser Bericht ist nach dem künftigen § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AG KJHG vom Berliner Beirat für Familienfragen zu erstellen, und zwar spätestens drei Jahre nach dessen jeweiliger Konstituierung. Da die Konstituierung am Beginn einer jeden Wahlperiode erfolgt, wird der Bericht über die Lage der Familien in Berlin jeweils am Ende des dritten Jahres einer Wahlperiode verfügbar sein.

Gemäß dem künftigen § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AG KJHG besteht die wesentliche Funktion des Berichts darin, Handlungsempfehlungen für die Familienförderung zu geben. Diese Funktion kann der Bericht wirksam nur dann erfüllen, wenn direkt nach seinem Erscheinen, nämlich im Lichte dieser Handlungsempfehlungen, die Fortschreibung der Familienförderpläne sowohl in den Bezirken und als auch im Land erfolgt.

Auf diese Weise wird es möglich, nach Erscheinen des Familienberichts dessen Erkenntnisse und Anregungen in die Beratungen für die bezirklichen Familienförderpläne und den Landesfamilienförderplan einfließen zu lassen. Bei der Fortschreibung des Landesfamilienförderplans wiederum könnten nicht nur der aktuelle Familienbericht, sondern auch die Fortschreibungen der bezirklichen Familienförderpläne berücksichtigt werden.

Deshalb hält der Änderungsantrag grundsätzlich an der bestehenden Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 1 Satz 3 AG KJHG fest, wonach der „Takt“ der Jugendhilfeplanung wie auch der Gesamtjugendhilfeplanung durch die Wahlperiode vorgegeben wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehene starre Vier-Jahres-Taktung führt hingegen dazu, dass über die bezirklichen Familienförderpläne und den Landesfamilienförderplan im Lauf der Zeit zu ständig wechselnden, völlig unterschiedlichen Phasen des politischen Geschehens während einer Wahlperiode beraten wird.

Sollte eine Wahlperiode vorzeitig enden, besteht die Pflicht, die bezirklichen Familienförderpläne spätestens drei Jahre und sechs Monate, den Landesfamilienförderplan spätestens vier

Jahre nach Beginn der - dann verkürzten - Wahlperiode fortzuschreiben, fort. Im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse kann sie aber auch früher erfüllt werden. Auf jeden Fall beginnen die Fristen mit Beginn einer neuen Wahlperiode neu zu laufen, so dass der Gleichlauf mit den politischen Entscheidungsprozessen wieder aufgenommen wird.

II.

Die Vorlage des Senats führt in der Begründung (S. 38) aus, dass die bezirklichen Familienförderpläne erstmals 2026 aufgestellt werden sollen; der erste Landesfamilienförderplan sei für 2028 vorgesehen. Das ist zu unbestimmt.

Zunächst kann es nicht befriedigen, wenn das künftige Gesetz zwar für die Zukunft feste Vorgaben macht, in welchen zeitlichen Abständen die Pläne fortzuschreiben sind, aber keinerlei Angabe darüber enthält, wann der gesamte Prozess überhaupt startet, wann also die Pläne erstmals aufgestellt werden müssen.

Einen vagen Anhaltspunkt mag allenfalls das geplante Inkrafttreten des Gesetzes, der 1. Januar 2022, liefern. „Fortgeschrieben“ werden kann aber nur etwas Bestehendes. Am 1. Januar 2022 wird weder ein bezirklicher Familienförderplan noch wird ein Landesfamilienförderplan vorhanden sein, der „fortgeschrieben“ werden könnte. Daher verlangt schon die Logik, dass auch das erstmalige Aufstellen der Pläne geregelt werden muss.

Ausgehend vom 1. Januar 2022 würde die Vier-Jahres-Frist, die der Gesetzentwurf für die Fortschreibung vorsieht, auch bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2025 enden, nicht im Laufe des Jahres 2026 und erst recht nicht im Laufe des Jahres 2028.

Wenn die bezirklichen Familienförderpläne erstmals 2026 aufgestellt werden sollen, der Landesfamilienförderplan 2028, liegt der erste Termin potenziell, der zweite sogar ganz sicher in der übernächsten Wahlperiode. Das wird der vom Senat zutreffend herausgestellten Bedeutung dieser Pläne nicht gerecht.

Daher legt der Änderungsentwurf den Beginn, wann die bezirklichen Familienförderpläne und der Landesfamilienförderplan erstmals zu erstellen sind, auf den 1. Mai 2025 bzw. den 1. November 2025 fest, und zwar gesetzlich bindend. Ausgehend davon, dass das Abgeordnetenhaus sich für die kommende, 19. Wahlperiode im Oktober oder November 2021 konstituieren wird, besteht somit auch für die erstmalige Aufstellung der Pläne jene Frist von drei Jahren und sechs Monaten bzw. von vier Jahren ab Beginn der Wahlperiode, die der Änderungsentwurf im Folgenden für die Fortschreibung vorsieht.

Berlin, 18. Mai 2021

Dregger Simon
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Fassung gemäß Drucksache 18/3610	Fassung gemäß Änderungsantrag
§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene	§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene
(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.	unverändert
(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhal tenden Angebote, den nach § 20b Absatz 3 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.	(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhal tenden Angebote, den nach § 20b Absatz 3 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen werden und sind alle vier Jahre jeweils spätestens drei Jahre und sechs Monate nach Beginn einer Wahlperiode fortzuschreiben sind.
(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorge sehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförder plan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.	(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorge sehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförder plan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre jeweils spätestens vier Jahre nach Beginn einer Wahlperiode fortzuschreiben ist.
(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern <ol style="list-style-type: none"> die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin. 	unverändert

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.	un ver änd e r t
(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.	(6) Die bezirklichen Familienförderpläne sind erstmals zum 1. Mai 2025, der Landesfamilienförderplan ist erstmals zum 1. November 2025 aufzustellen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.

Vorschlag der Koalition:

Stellungnahme

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

zum

4.

Stellungnahmeversuchen des Hauptausschusses
Vorlage – zur Kenntnisnahme – des Senats von Berlin
Drucksache 18/3070
Rote Nummer 3194
Finanzplanung von Berlin 2020 bis 2024
Hier nur: Anlage Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2020 bis 2024 (s. nach S. 73)

0393

BildJugFam

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie nimmt die Vorlage zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:

Die Finanzplanung von Berlin 2020 bis 2024, konkret das Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2020 bis 2024, sichert die Finanzierung der Berliner Schulbauoffensive (BSO). In den nächsten Haushaltsjahren bedarf es weiterer Anstrengungen und der entsprechenden finanziellen Absicherung für den Schulneubau, besonders für Holzmodulschulen und den Bau von Schulen im Compartmentmodell, sowie für Schulbauerweiterungen (HolzMEB, MEB, Typensporthallen), um alle Schülerinnen und Schüler, deren Zahl nach der Pandemie weiter steigen wird, mit ausreichend Schulplätzen zu versorgen. Die Bemühungen sollen ungebremst fortgesetzt werden, bis auch die derzeit bestehende Überbelegung vieler Schulen wieder abgebaut ist. Ebenso muss die Sanierung der Schulgebäude und Sporthallen zügig fortgesetzt und finanziell gesichert werden, wobei auch der Gesundheitsschutz als Lehre aus der Pandemie stärker beachtet werden muss.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie dringt auf eine vollständige Ausfinanzierung der Berliner Schulbauoffensive, insbesondere bei der Investitionsplanung 2021 bis 2025 (I-Planung 2021 bis 2025).

Vorschlag der Koalition:

Stellungnahme

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

zum

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 5. | Stellungnahmeversuchen des Hauptausschusses | <u>0363</u> |
| | Bericht SenFin- I B 3 – vom 24.08.2020 | |
| | Rote Nummer 3089 | BildJugFam |
| | Holzbauschulen durch die HOWOGE und Anhebung
des Kreditplafonds der HOWOGE für BSO-
Maßnahmen | |

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie nimmt Bericht zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund der wachsenden Bedarfe an Schulplätzen und der damit verbundenen Notwendigkeit des Schulneubaus, der qualitativen Verbesserungen durch Compartmentschulen, der Entwicklung und Errichtung der Holzmodulschulen begrüßt der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie die Anhebung des Kreditplafonds für die HOWOGE zum Zwecke der Maßnahmen der Schulbauoffensive (BSO).